Die Märkte, bei denen die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die sektorspezifische Regulierungsbedürfigkeit auf der Grundlage der europäisch vorgegebenen Kriterien festgestellt hat (§ 10 TKG), unterliegen auch künftig der besonderen Missbrauchsaufsicht durch die Bundesnetzagentur. Für alle übrigen Märkte ist das Bundeskartellamt zuständig. Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. April 2007 (BVerwG 6 C 21. 06) auch für die Märkte, die das förmliche Verfahren nach dem TKG noch nicht durchlaufen haben. Eine Regelungslücke besteht folglich nicht. Ein Eingreifen des Bundeskartellamtes nach den Vorschriften des GWB ist jederzeit möglich.

Die Behörden sind darüber hinaus gesetzlich verpflichtet, ihre jeweiligen Entscheidungen – nach dem TKG bzw. dem GWB – zum Teil im Einvernehmen zu treffen bzw. eng abzustimmen und sich gegenseitig rechtzeitig zu informieren. Ein rasches, zeitnahes Eingreifen der Wettbewerbsbehörden ist auch insoweit sichergestellt.

Die Bundesregierung hält deshalb die in dem Gutachten u. a. geforderte Einführung von Vorschriften, die eine nachträgliche Missbrauchsaufsicht durch die Bundesnetzagentur auch bei den Märkten ermöglichen soll, bei denen die sektorspezifische Regulierungsbedürftigkeit nach dem TKG verneint wurde, derzeit nicht für erforderlich.

Vorsorglich hat die Bundesregierung mit Blick auf die von einigen Verbänden geäußerten Befürchtungen, es könnten rechtliche und faktische Regulierungslücken entstehen, mit der Bundesnetzagentur und dem Bundeskartellamt Gespräche geführt, um auch künftig eine wirksame und effektive Wettbewerbsaufsicht sicherzustellen. Beide Behörden haben versichert, im Hinblick auf eine wirkungsvolle Rechtsanwendungspraxis konstruktiv und intensiv zu kooperieren.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass bisher keine Fälle bekannt sind, in denen es zu Lücken bei der Verfolgung missbräuchlicher Verhaltensweisen gekommen ist, hält die Bundesregierung gesetzgeberische Maßnahmen derzeit nicht für erforderlich. Sie wird mit Blick auf die deutliche Reduzierung der sektorspezifischen Ex-ante-Regulierung die Entwicklung bei der Verfolgung missbräuchlicher Verhaltensweisen weiter verfolgen und im Rahmen der Umsetzung des neuen Richtlinienpakets eine Evaluierung vornehmen und – sofern erforderlich – Änderungsoptionen prüfen.

37. Abgeordneter **Paul Schäfer (Köln)** (DIE LINKE.)

Welche Gründe sprechen nach Auffassung der Bundesregierung dagegen, die umfassende statistische Erfassung des realen Exports von sämtlichen Rüstungsgütern der Ausfuhrliste Teil 1A zu ermöglichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dagmar Wöhrl vom 5. November 2008

Aus technischen Gründen ist derzeit nur die Erfassung der tatsächlichen Ausfuhrzahlen von Kriegswaffen, nicht aber von sonstigen Rüstungsgütern möglich. Für die sonstigen Rüstungsgüter gibt es gegenwärtig keine Statistik über tatsächliche Ausfuhren, sondern nur eine

statistische Erfassung der beantragten Ausfuhrgenehmigungen. Hintergrund ist die unterschiedliche Systematik in der EU-Ausfuhrliste („Common List“) und dem Eurostat-Warenverzeichnis. Für die Zukunft wird im Zuge der Einführung des elektronischen Ausfuhrverfahrens „ATLAS-Ausfuhr“ geprüft, ob auch die statistische Erfassung der tatsächlichen Ausfuhrzahlen bei sonstigen Rüstungsgütern möglich ist.

38. Abgeordneter **Paul Schäfer (Köln)** (DIE LINKE.)

Mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung bei einer möglichen Ausweitung der statistischen Erfassung der realen Exporte bzw. Ausfuhren auf sämtliche Rüstungsgüter?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dagmar Wöhrl vom 5. November 2008

Diese Kosten lassen sich derzeit nicht exakt abschätzen.

39. Abgeordneter **Paul Schäfer (Köln)** (DIE LINKE.)

Auf welche Erfahrungswerte und Erhebungen bezieht sich die Bundesregierung, wenn sie in den jährlichen Rüstungsexportberichten (z. B. Bundestagsdrucksache 16/8855, S. 9) immer wieder die Aussage trifft, dass die tatsächliche Ausfuhr von sonstigen Rüstungsgütern und Dual-Use-Gütern in der Regel unter den Genehmigungswerten liegen, und worauf bezieht sich der Begriff „Genehmigungswert“ in diesem Zusammenhang (die in der Genehmigung angegebenen Stückzahlen oder den finanziellen Wert)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dagmar Wöhrl vom 5. November 2008

Im Zusammenhang mit der oben genannten Aussage ist der in der Genehmigung angegebene finanzielle Wert gemeint. Da sich aus verschiedensten Gründen erfahrungsgemäß nicht alle Geschäfte in der Folgezeit auch realisieren lassen, werden einige erteilte Ausfuhrgenehmigungen nicht für Ausfuhren ausgenutzt. Dieser Befund lässt sich im Übrigen auch beim Vergleich der Genehmigungswerte und der tatsächlichen Ausfuhrzahlen bei Kriegswaffen nachvollziehen.

40. Abgeordnete **Sabine Zimmermann** (DIE LINKE.)

Auf wie viel Milliarden Euro beziffert die Bundesregierung die Steigerung der Gesamteinkommen aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in der Metall- und Elektroindustrie arbeiten, für den Fall, dass sich die IG Metall mit ihrer Tarifforderung einer 8-prozentigen Einkommenserhöhung durchsetzt, und wie würde sich nach Ansicht der Bundesregie-